

geteilt hat . . . Ich halte dafür, daß ich einer Auktorität, welche nach meiner Meinung notwendig ist für die Handhabung der christlichen Wahrheit in der Welt, meinen Respekt schulde. Aber dieser Respekt beeinträchtigt den nicht, welchen ich der Wahrheit selbst schulde. Katholisch war ich, katholisch bleibe ich; ein Kritiker war ich, ein Kritiker bleibe ich . . . Ich habe meine kritischen Arbeiten über die Evangelien nicht unterbrochen und habe auch nicht vor, sie zu unterbrechen. Mein Kommentar über das Johannevangelium ist erschienen; den Kommentar über die Synoptiker schreibe ich jetzt fertig. Die Zensur meiner Schriften wird meine wissenschaftlichen Arbeiten nicht hindern, und ich glaube sogar, daß die Autoren der Zensur eine solche Hinderung nicht beabsichtigten . . . Im Grunde ist die Stellung des Katholizismus nicht verändert, es sind bloß fünf Bücher mehr im Index. Das Gute, welches jene Bücher enthalten, ist für niemanden verloren; sogar einige derer, die mich bekämpft haben, sind bereit, meinen Ansichten Ansehen zu verschaffen. Nie habe ich der Zukunft mit mehr Vertrauen entgegen gesehen als in dieser Zeit, wo die Kirche, welcher ich angehöre, das Werk meines ganzen Lebens zu verwerfen scheint. Beinah dürfte ich sagen, daß sie es nicht so viel kondemniert als sie es selbst glaubt.“ Klingt das nicht, als ob der Abbé sich einer starken Stütze im höheren und niederen Clerus bewußt wäre, oder ist es arge Verblendung und Selbsttäuschung?

Ist eine solche Sprache noch katholisch? Gewiß nicht!

Battle, 16. Mai 1904.

J. Wilhelm.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(**Suffragien in den Vespern und den Laudes.**) Aus Anlaß einer Anfrage an die Ritenkongregation, welche Kommemorationen der Heiligen in den Vespern oder Laudes und in welcher Reihenfolge dieselben zu erfolgen haben, wies dieselbe Kongregation auf das Dekret Nr. 4043, dto. 27. Junii 1899 hin, welches folgenden Inhalt hat:

I. Jeder Säkular- und Regular-Priester, welcher bei einer öffentlichen, wenn auch noch nicht konsekrierten Kirche eine kanonische Anstellung hat, ist verpflichtet, an den von den Rubriken vorgeschriebenen Tagen in den Laudes und den Vespern bei den Suffragien den Titular der Kirche mit zu kommemorieren, selbst wenn eine gegenteilige Gewohnheit, selbst von altersher, besteht; auch dann, wenn selbst die Kommemoration der Patronen des Ortes oder des Landes zu geschehen pflegt.

II. Kommemorationen der Mysterien oder Heiligen, von denen das Offizium gebetet wird, finden in den Suffragien niemals statt. Auch beim Botivooffizium de Passione erfolgt keine Kommemoration des heiligen Kreuzes oder de Ss. Sacramento; ebenfalls erfolgt keine Kommemoration des heiligen Erzengel Michael im Botivooffizium der Engel.

III. Der Titular der Kirche wird, wenn er schon in den allgemeinen Suffragien enthalten ist, nur einmal und zwar mit der gewöhnlichen Antiphon kommemoriert. Ist z. B. die Kirche dem heiligen Kreuz geweiht, so geschieht die Kommemoration nur einmal und zwar sowohl während, als auch außerhalb der österlichen Zeit. Antiphon, Versikel und Oration richten sich nach der Zeit. Für die der Gottesmutter unter welchem Titel auch immer (Maria Verkündigung, Himmelfahrt etc.) geweihten Kirchen ist stets die allgemeine Antiphon, *Sancta Maria succurre miseris...* zu nehmen, mit Versikel und Oration wie angegeben. Diese einmalige Kommemoration genügt.

IV. Gilt das Tagesoffizium demselben Gegenstände, aber unter anderer Beziehung, so findet die Kommemoration des Titulars statt. Ist z. B. die Kirche eine Erlöserkirche, so hat neben der Kommemoration des heiligen Kreuzes auch diejenige des Erlösers stattzufinden und zwar selbst am 2. Fastensonntag.

V. In allen übrigen Fällen hat der Titular stets seine eigene Kommemoration bei den Suffragien und es genügt nicht die gemeinsame mit den anderen Nichttitularheiligen.

VI. Zu bemerken ist, daß die Kommemoration der allerseligsten Jungfrau im Chore nicht stattfindet, wenn das Officium parvum derselben gebetet wird.

VII. Die Kommemoration des Titularheiligen geschieht bei den Suffragien an der Stelle, die ihm durch die Rubriken und seines Ranges wegen zusteht. So wird z. B. die Kommemoration des heiligen Erzengel Michael vor den Kommemorationen der Heiligen: Johannes Baptista, Josef und der heiligen Apostel Petrus und Paulus gebetet, diese hinwiederum stehen vor den übrigen Aposteln.

VIII. Außer der Kommemoration des Titulares oder des Patrones der Kirche, bei den Regularen auch des eigenen Ordensstifters, ist durch die Rubriken keine besondere Kommemoration des Orts-, Diözesan-, Provinz- oder des Landes-Patronen vorgeschrieben, wenn nicht eine gegenteilige Gewohnheit in Gebrauch ist. In dieser Falle, wenn keine andere Ordnung die Würde des Patronen bedingt, geschieht die Kommemoration so, daß der Orts- oder Stadt-Patron denjenigen der Diözese, dieser hinwiederum den allgemeineren Patronen vorgeht.

Aus den anderen Entscheiden derselben Anfrage fügen wir noch die folgenden von allgemeinerem Interesse an.

a) Soll am Feste der heiligen Maria Magdalena, wenn dieses Fest beständig beider Vespern entbehrt, zur Matutin der Hymnus: „Pater superni luminis“ aus der Vesper mit Fortlassung des Hymnus der Matutin: „Nardo Maria pistico“ genommen werden? Antwort: „Ja.“

b) Wenn im monastischen Ritus das Fest des heiligen Thomas von Canterbury (29. Dezember) auf den Sonntag fällt, sind dann in der ersten Nocturn die Lettionen „A Mileto“ oder vielmehr der Anfang des Römerbriefes zu nehmen. Antwort: Die Lettionen „A Mileto“.

c) Sind in den Festen des heiligen Ildefons und des heiligen Heliadius, welche die Messe In medio haben, in der Postcommunio die Worte

„et Doctor egregius“ auszulassen? Antwort: Wenn diese Heiligen nicht als „Doctores ecclesiae“ zugestanden sind, Ja.

d) Ist in den Ordenskirchen der Kamaldulenser bei der Prozession am Karfreitag der Hymnus „Vexilla regis“ nach monastischem oder nach dem römischen Ritus zu singen? Antwort: Der Gebrauch entscheidet. (S. Rit. Congr. ddo. 11 Dec. 1903).

(**Oktav der Kirchweiß.**) Die an die Ritenkongregation gestellte Frage, ob die außerhalb der Mauern der Bischofstadt gelegenen Kirchen auch die Oktav der Kathedralkirche zu begehen hätten, wurde nach Dekret n. 3863 ddo. 9. Juli 1885 ad IV mit „Nein“ beantwortet (S. Rit. Congr. ddo. 18 Dec. 1903).

(**Feierliche Leichenbegägnisse.**) Durch Dekret n. 3570 ddo. 27 Jan. 1883 war bestimmt worden, daß Leichenbegägnisse in den Kirchen an den feierlicheren Festen erster Klasse nicht gehalten werden könnten, sondern auf den folgenden Tag zu verschieben seien oder wenigstens auf den Nachmittag nach der Vesper, wenn keine feierlichen Funktionen mehr in der Kirche stattfinden. Die Totenglocken dürfen dabei nicht geläutet werden. Ein nachfolgendes Dekret (n. 3946 ddo. 15 Jan. 1897) gestattete jedoch das Glockengeläute an den feierlicheren Festtagen, wenn bisher diese Gewohnheit bestanden, schärfe aber im übrigen die Befolgung des ersten Dekretes ein. Auf die Anfragen:

1. Welche Feste in dem ersten Dekrete gemeint seien, an denen von Beginn der ersten Vesperrn bis zum folgenden ganzen Tage keine Leichenbegägnisse statthaft seien;
 2. ob nicht einige Ausnahmefälle je nach Umständen, besonders wenn ein moralischer Zwang (*necessitas moralis se proderet*) für solche Leichenbegägnisse sich einstelle, gestattet werden könnten,
- antwortete die Ritenkongregation, als feierlichere Feste genannter Art seien alle die im Dekret n. 3810 ddo. 22 Aug. 1893 aufgeführten Feste *duplic.* I classis de *praecepto* zu verstehen und wenn diese nicht de *praecepto* wären, die Sonntage, auf welche die Feierlichkeit der Feste übertragen werden. Eine Ausnahme könne nicht zugestanden werden und der Bischof solle Sorge tragen, daß die Vorschriften der Ritenkongregation eingehalten würden. (S. Rit. Congr. 8 Jan. 1904).

(**Translation von Festen.**) Feste, welche auf den Karfreitag oder Karjamstag fallen, sind nur hinsichtlich des Offiziums, nicht aber auch hinsichtlich der Pflicht, die heilige Messe zu hören, auf den nächsten freien Tag zu übertragen. So entschied wiederum die Ritenkongregation am 2. September 1903, indem sie auf die alten Dekrete n. 2164 ddo. 2 Mart. 1706 und n. 2305 ddo. 10 Dec. 1733 hinwies.

(**Gebrauch der Bulgärsprache bei kirchlichen Handlungen.**) Kann die Passion, das Tantum ergo, die lauretanische Litanei, in der Bulgärsprache gesungen werden? Ist es erlaubt, dieselbe Sprache bei der Taufe, bei der Kommunion außerhalb der Messe, und bei den Gebeten nach der heiligen Messe anzuwenden? Diese Fragen wurden von der Ritenkongregation verneint. Für die Taufe jedoch die an die Paten zu richtenden Fragen aus-

genommen, ebenso, wie auch die Gebete nach der heiligen Messe, falls die Uebersetzung eine getreue und vom Ordinarius approbiert ist. Die Ritenkongregation stützte sich dabei auf die Dekrete n. 3496 ddo. 21. Juni 1879, n. 3530 ddo. 23 Mart. 1881, n. 3537 ddo. 27 Febr. 1882.

Dem Fürsterzbischof von Wien wird auf drei Jahre die Vollmacht erteilt, vom Ehehindernis der unehrbaren Schwägerschaft, auch wenn dasselbe öffentlich ist, zu dispensieren. Auf den Vortrag des Sekretärs der Congregatio super Negotia Ecclesiastica, hat der heilige Vater Pius X. in der Audienz vom 23. Februar 1904 dem Fürsterzbischof von Wien gültigst die Vollmacht gegeben, und zwar auf drei Jahre, vom kirchlichen Ehehindernis der Schwägerschaft in linea collateralis ex copula illicita zu dispensieren, falls genügende Gründe vorhanden sind, wenn dasselbe auch öffentlich ist. Wir lassen hier die Eingabe wie die Erledigung im Wortlaute folgen und fügen dann ein paar Bemerkungen an.

In Archidioecesi Viennensi quoad res matrimoniales adhuc et lex codicis civilis Austriaci et ius canonicum vigent. Ex dispositione § 66 codicis civilis affinitas ex solo contractu matrimoniali dignitur, secundum ius canonicum autem impedimentum dirimens affinitatis ex copula illicita in 1^o et 2^o gradu exoritur. Cum autem populus de hoc discrimine haud facile instrui possit, non raro evenit casus, quod, praemissso etiam rigoroso sponsorum examine, matrimonia contrahuntur, quibus, inscio parocho, impedimentum dirimens ex copula illicita obstat.

Si eiusmodi impedimentum occultum manet, Ordinariatus vi facultatum quinquennialium dispensare potest; secus autem, si dictum impedimentum sit publicum vel facilis probationis, quod saepius accedit, cum mox contractis matrimonii fama in ipsis locis, ubi mariti habitant, exoritur et divulgatur de copulis habitis inter personas, de quibus supra sermo fuit, quamvis fideles de impedimento non loquantur; ex fama orta ad parochum notitia de impedimento venit et maximas difficultates parat.

Hisce expositis Ordinarius Viennensis, ad pedes Sanctitatis Vestrae humillime provolutus, petit, ut ipsi saltem pro certo numero casuum facultas benignissime concedatur dispensandi ab impedimento affinitatis ex copula illicita contractae, etiam si tale impedimentum sit publicum, in matrimonii contractis et contrahendis.

Pro qua gratia etc.

Ex mandato speciali E.mi Ordinarii: Godefridus Episcopus Orthosien. Auxil. Viennen.

Ex audientia SS.mi, die 23 Februarii 1904. SS.mus Dominus Noster Pius, divina Providentia Pp. X. referente infra scripto S. Congr. Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis praeposita Secretario, attentis peculiaribus rerum adjunctis, R. P. D. Ordinario Viennensi facultatem benigne concessit ad triennium

proximum dispensandi fideles, eius iurisdictioni subiectos, super impedimento affinitatis in linea collaterali ex copula illicita provenientis iustis gravibusque accendentibus causis, ad hoc ut matrimonium inter se contrahere vel in eodem cum praefato impedimento contracto remanere valeant, renovato tamen consensu coram parocho et testibus, eosque absolvendi ab excessibus, excommunicationibus aliisque censuris ac poenis ecclesiasticis, iniuncta eidem pro modo culpae poenitentia salutari, ac prolem tam susceptam quam suscipiendam legitimam decernendi, imposta aliqua eleemosyna in pium opus praelaudati Ordinarii arbitrio eroganda: et facta in singulis dispensationibus expressa mentione facultatis Apostolicae in id obtentae.

Contriariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae.

Secretaria eidem S. Congr. die, mense et anno ut supra.

† S. † Petrus, Archiep. Caesareen., Secret.

Bemerkungen: 1. Zunächst ist zu bemerken, daß, wie auch in der Eingabe angedeutet wird, das österreichische bürgerliche Gesetzbuch das Ehehindernis der unehrbaren Schwägerschaft nicht kennt. Für das kirchliche Ehehindernis der Schwägerschaft ist die radix die copula consummata licita oder illicita; für das staatliche Ehehindernis der Schwägerschaft ist die radix das matrimonium. Daher nach kirchlichem Gesetze keine affinitas entsteht ex matrimonio rato non consummato, wohl aber entsteht eine affinitas in diesem Falle nach dem bürgerlichen Gesetze; hingegen entsteht nach dem bürgerlichen Gesetze kein Hindernis ex copula illicita. Der diesbezügliche § 66 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehindernis, daß der Mann die im § 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.“ Aus dieser Abweichung des kirchlichen und des staatlichen Gesetzes erklärt es sich auch, daß die richtige Auffassung vom kirchlichen Ehehindernis der Schwägerschaft ex copula illicita weniger allgemein in das Bewußtsein des Volkes übergegangen ist.

2. Ist das Hindernis der Schwägerschaft ex copula illicita ein geheimes, so haben die Bischöfe durch die Quinquennalsfakultäten die Vollmacht zu dispensieren. Die betreffende Stelle der Quinquennalsfakultäten lautet: „XI. Item. Dispensandi super dicto occulto Impedimento seu Impedimentis Affinitatis ex copula illicita etiam in matrimonii contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias nec matrimonium, usque dum ab apostolica Sede obtineri possit dispensatio, absque periculo gravis scandali differri queat, remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris huius nativitatem non antecedat; iniuncta in quolibet casu poenitentia salutari.“

Ein solcher Fall, daß dieses geheime Ehehindernis vorliegt und alles zur Hochzeit bereitet ist, kann leicht vorkommen und es ist daher gut, daß alle Bischöfe die Vollmacht haben, vermöge der Quinquennalsfakultäten zu

dispensieren. Wie der Beichtvater vorzugehen hätte, falls es unmöglich wäre, auch nur vom Ordinarius die Dispens zu erhalten, siehe die Weisungen der Moralisten, z. B. Lehmkühl II. n. 826.

3. Dieses Hindernis kann aber auch ein öffentliches sein, wenn es viele Personen wissen oder doch facilis probationis, wenn es durch zwei oder drei Zeugen bewiesen werden kann, ja unter Umständen könnte auch ein einziger Zeuge genügen. Besonders leicht kann auch der Fall eintreten, daß es zweifelhaft erscheint, ob man das Hindernis noch ein geheimes nennen kann oder nicht. Im allgemeinen gilt ein Hindernis noch als geheim, wenn nur 4 bis 5 Personen davon Kenntnis haben, unter Umständen könnte man auch bis 10 Personen gehen, aber immer mit dem Beifache, daß diese es nicht weiter bekannt machen. Aber man sieht ein, daß es oft schwer sein wird, ein bestimmtes Urteil zu fällen und so die Ordinarien auch oft in peinlicher Lage sich befinden, ob sie vermöge der Quinquennial-Fakultäten die Dispens geben können oder nicht. Daher ist die dem Fürsterzbischof von Wien erteilte Fakultät von großer, praktischer Bedeutung.

4. Die der Bewilligung beigefügten Klauseln sind die gewöhnlichen, höchstens mit Ausnahme des Beifatzes: imposita aliqua eleemosyna in pium opus praelaudati Ordinarii arbitrio eroganda.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. **Die weltlichen Tertiärer** der verschiedenen religiösen Orden haben keine Gemeinschaft der Ablässe und geistlichen Gnaden weder unter sich, noch mit jenen Orden, zu welchen sie gehören. Dies hatte die heilige Kongregation der Ablässe schon durch Dekret vom 31. Januar 1893 erklärt.¹⁾ — Auf eine abermalige Anfrage erging am 15. Juli 1902 die folgende Entscheidung:

„Es bleibt bei dem, was bereits am 31. Januar 1893 entschieden worden ist; und an den heiligen Vater möge die Bitte gestellt werden, daß er für die einzelnen dritten Orden, nach Aufhebung jeglicher Abläsgemeinschaft, wäre solche auch durch besonderes Indult zugestanden gewesen, durch eine ähnliche Bewilligung Vorsorge trage, wie dies zugunsten des dritten Ordens des heiligen Franz von Assisi durch das Breve Quia multa vom 7. September 1901 geschehen ist. Demgemäß sollen die hochwürdigsten Generäle jener Orden, welche es angeht, der Abläsfkongregation ein neues Verzeichnis der Ablässe einreichen, die sie für ihre dritten Orden zu erhalten wünschen.“

Dieser Beschluß wurde am 18. Juli 1902 vom hochseligen Papste Leo XIII. bestätigt, mit dem Auftrag, ihn zur Ausführung zu bringen. (Acta S. Sed. XXXVI, 434.)

¹⁾ Siehe „die Ablässe“, 12. Aufl. S. 793, 1 (11. Aufl. S. 806, 1).